Herausgegriffen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Armee-Logistik : unabhängige Fachzeitschrift für Logistiker = Organo indipendente per logistica = Organ independenta per logistichers = Organ indépendent pour les logisticiens**

Band (Jahr): **90 (2017)**

Heft 10

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

ARMEE-LOGISTIK

90. Jahrgang. Erscheint 10-mal jährlich (monatlich, Doppelnummern 7/8 und 11/12).
ISSN 1423-7008.
Beglaubigte Auflage 3540 (WEMF 2016).

Offizielles Organ:
Schweizerischer Fourierverband (SFV) /
Verband Schweizerischer Militärküchenchefs (VSMK)

Jährlicher Abonnementspreis: Für Sektionsmitglieder im Mitgliederbeitrag inbegriffen. Für nicht dem Verband angeschlossene Angehörige der Armee und übrige Abonnenten Fr. 32.–, Einzelnummer Fr. 3.80.
Postkonto 80-18 908-2

Verlag/Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband, Zeitungskommission, Präsident Four Stefan Walder, Aufdorfstrasse 193, 8708 Männedorf,
Telefon Privat 079 346 76 70,
Telefon Geschäft 044 258 40 10, Fax 044 258 40 30,
E-Mail swalder@bluewin.ch

Redaktion: Armee-Logistik, Four Christian Schelker, Kaserne, 5001 Aarau,
E-Mail: redaktion@armee-logistik.ch

Chefredaktor:
Oberst Roland Haudenschild (rh)
Sektionsnachrichtenredaktor:
Four Christian Schelker (cs)
Mitarbeiter: Hartmut Schauer (Deutschland/Amerika). Oberst Heinrich Wirz (Bundeshaus / Mitglied EMPA); Member of the European Military Press Association (EMPA).

Redaktionsschluss:
Nr. 11/12 – 15.10.2017, Nr. 01 – 05.12.2017
Nr. 02 – 05.01.2018
Grundsätzlich immer am 5. des Monats für die Ausgabe des kommenden Monats.

Adress- und Gradänderungen:
SFV und freie Abonnenten:
Zentrale Mutationsstelle SFV, Postfach,
5036 Oberentfelden, Telefon 062 723 80 53,
E-Mail: mut@fourier.ch

VSMK-Mitglieder: Verband Schweizerischer Militärküchenchefs, Zentrale Mutationsstelle VSMK,
8524 Uesslingen
E-Mail: mutationen.vsmk@bluewin.ch

Inserate: Anzeigenverwaltung Armee-Logistik,
Four Christian Schelker, Kaserne, 5001 Aarau,
Telefon Geschäft 044 258 40 10
(Hr. Walder), Fax 044 258 40 30,
E-Mail: swalder@bluewin.ch,
Inseratenschluss: am 01. des Vormonats

Druck: Triner Media + Print, Schmiedgasse 7, 6431 Schwyz, Telefon 041 819 08 10, Fax 041 819 08 53

Satz: Triner Media + Print

Vertrieb/Beilagen: Schär Druckverarbeitung AG, Bernstrasse 281, 4852 Rothrist, Telefon 062 785 10 30, Fax 062 785 10 33

Der Nachdruck sämtlicher Artikel und Illustrationen – auch teilweise – ist nur mit Quellenangabe gestattet. Für den Verlust nicht einverlangter Beiträge kann die Redaktion keine Verantwortung übernehmen.

Die irgendwie geartete Verwertung von in diesem Titel abgedruckten Anzeigen oder Teilen davon, insbesondere durch Einspeisung in einen Online-Dienst, durch dazu nicht autorisierte Dritte ist untersagt. Jeder Verstoss wird gerichtlich verfolgt.

Persönliche Bewaffnung der Schweizer Wehrmänner

Die Geschichte der Alten Eidgenossenschaft ist weitgehend auch eine Militärgeschichte. Es gilt der Grundsatz der allgemeinen Selbstbewaffnung, welcher das Fundament der Landesverteidigung bildet. Die Militärhoheit liegt bei den einzelnen Orten (Kantonen), die eifersüchtig darüber wachen. Ein Merkmal des freien Männer ist ihre persönliche Waffe, d.h. bis Mitte des 16. Jahrhunderts z.B. Schweizerdolch, Schwert, Morgenstern, Hellebarde, Langspiess. Wilhelm Tell mit seiner Armbrust wird zum Mythos des bewaffneten Eidgenossen.

Mit dem Aufkommen der Feuerwaffen Ende des 15. Jahrhunderts ändert sich die Situation der Bewaffnung nur wenig, obschon die Stichwaffen im Zeitablauf mehr und mehr zurückgedrängt werden. Die Schweizer in Fremden Diensten werden in der Handhabung der Feuerwaffen ausgebildet und diese gewinnen auch in der Eidgenossenschaft an Bedeutung.

Nur von kurzer Dauer und unbeliebt sind Entwaffnungen, wie sie beispielsweise nach dem Bauernkrieg 1653 im Emmental durchgeführt wurden.

Um 1700 gilt folgendes für die damalige Wehrmacht Berns: «Wie bisher waffnete und kleidete sich der Mann auf eigene Kosten.» Immerhin gibt das Zeughaus Waffen und Ausrüstung unter den Gestehungskosten ab. (Vgl. Richard Feller, Geschichte Berns, III, S. 266). Sogar die Amerikaner liessen sich im 18. Jahrhundert durch die allgemeine Bewaffnung der Eigenossenschaft inspirieren und übernahmen Elemente in die amerikanische Verfassung.

Im 19. Jahrhundert bildet die allgemeine Bewaffnung eine Voraussetzung für die Freiheit der Bürger im Landesinnern wie auch der Unabhängigkeit gegen aussen. Wichtige Impulse gehen von eidgenössischen Schützenfesten aus, welche regelmässig durchgeführt werden.

Der liberale Bundesstaat von 1848 stärkt die bürgerlichen Freiheiten; in die Militärhoheit teilen sich die Kantone und die Eidgenossenschaft. In der Verfassung von 1874 wird die kantonale Militärhoheit eingeschränkt, was sich im Zeitablauf noch fortsetzt.

Ein jährliches Zielschiessen für die Mannschaft findet 1850 statt; 1872 besteht die Verpflichtung zum ausserdienstlichen Schiessen. Am Eidgenössischen Feldschiessen, neben dem Obligatorischen Bundesprogramm der wichtigste zentrale Schiessanlass, nehmen ab 1926 alle Kantone teil und ab 1940 wird er jährlich durchgeführt.

Zur Schusswaffe gehört auch die entsprechende Munition. Die Infanterie erhält 1892 erstmals eine Notmunition, die aber wegen Missbräuchen 1899 wieder eingezogen wird. Im Zweiten Weltkrieg wird 1939 der Grenzschutz und 1940 die ganze Armee mit Taschenmunition ausgestattet. Diese wird kurz nach 1945 wieder eingezogen, mit Ausnahme der Pistolenmunition der Offiziere.

Im Kalten Krieg 1952 wird erneut eine Taschenmunition an alle Truppen abgegeben, mit dem Ziel eine rasche Mobilisierung zu sichern. Der Soldat kann sich damit nötigenfalls zu seinem Einrückungsort durchkämpfen. Die Taschenmunition wird nur aktiven Angehörigen der Armee abgegeben, die sie mit der persönlichen Waffe zusammen zu Hause aufbewahren.

Im Herbst 2007 wird beschlossen die Taschenmunition (Gewehr- und Pistolenpatronen) beim Gros der Armee einzuziehen und einzulagern; nur noch die Alarmformationen verfügen über die Taschenmunition (vor allem die Militärische Sicherheit). Nach dreieinhalb Jahren ist die Taschenmunition mit wenigen Ausnehmen zurückgegeben und der Auftrag des Parlaments erfüllt. Sollte sich die Sicherheitslage verändern, wird eine erneute Abgabe in Betracht gezogen.

Nach wie vor können Angehörige der Armee ihre persönliche Waffe (Sturmgewehr 90, Pistole 75 und Pistole 03) zwischen den Dienstleistungen mit nach Hause nehmen. Seit 2010 kann die Dienstwaffe im Zeughaus hinterlegt werden. Wer nach dem Ende der Dienstpflicht die Waffe behalten möchte, bezahlt dafür und braucht einen Waffenerwerbsschein.

Quellen: www.wikipedia.org

(rh)